

SCHULFAHRTEN

Rechtliche Grundlagen

RdErl. d. MK vom 01.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410 – mit Bezug:

- a) Bekanntmachung „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBl. S. 291)
- b) RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.10.2011 - (SVBl. S. 359) - VORIS 22410 –
- c) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vom 01.09.2009- MI-15.3-03102/2.4 – VORIS 22410

Was sind Schulfahrten?

- Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden.
- Schulfahrten im Inland. Die Zielorte von Schulfahrten für berufsbildende Schulen sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen.
- Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne des Erlasses.
- Schulfahrten ins Ausland
- Schullandheimaufenthalte: Bei der Gestaltung ist die KMK-Empfehlung „Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ nach dem Bezugserlass vom 20.11.1984 (SVBl. S. 291) zu beachten.
- Schüleraustauschfahrten ins Ausland unter folgenden Voraussetzungen:
 - vorangegangener oder folgender Besuch einer ausländischen Schülergruppe
 - ausreichende Kenntnisse einer gemeinsamen Sprache der teilnehmenden Schüler:innen.
 - Zusammenarbeit mit einer Schule, einer Berufsbildungsstätte oder einem Betrieb des Herkunftslandes der ausländischen Schülergruppe.

Dauer

Schulfahrten allgemein	Max. 6 Unterrichtstage während der gesamten Sek. II
Schulfahrten ins Ausland	Zusätzlich zu den 6 Unterrichtstagen: max. 8 Unterrichtstage für Berufsbildende Schulen max. 2 Unterrichtstage für Teilzeitberufsschule und Fachoberschule Klasse 11
Schullandheimaufenthalt	Zusätzlich max. 6 Unterrichtstage in der Einführungs- und Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums
Schüleraustauschfahrt	Zusätzlich max. 14 Tage Bis zu 1 Monat für Austauschprogramme des MK
Weitere Fahrt ins Ausland	Nur in unterrichtsfreier Zeit
Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Klassenelternschaft – soweit eine solche besteht – zulässig.	

Teilnahme an Schulfahrten

- Schulfahrten ohne Übernachtung: Verbindliche Teilnahme für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schüler:innen
- Schulfahrten mit Übernachtung: Freiwillige Teilnahme für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schüler:innen
- Ersatzangebot der Schule für nicht an der Fahrt teilnehmende Schüler:innen

Schulweite Planung und Aufsicht

- Die Schule erstellt einen Plan aller vorgesehenen Schulfahrten; dieser bedarf der Zustimmung des Schulvorstands; dabei sind die von der Schulleitung eventuell festgelegten Grundsätze für die Planung zu beachten.
- Finanzierung aller Schulfahrten aus dem von der Schule eigenverantwortlich verwalteten Budget (§ 32 Abs. 4 NSchG). Alle vorgesehenen Schulfahrten müssen ohne Verzicht der Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen auf Erstattung ihrer Reisekostenvergütungen finanziert werden können.
- Aufsicht: Bei Schulfahrten ohne Übernachtung eine Lehrkraft je Klasse/Gruppe, ansonsten immer zwei Aufsichtsführende. Bei einfachen Aufsichtsverhältnissen eine Aufsichtsperson ausreichend.
- Aufsichtspflicht gegenüber volljährigen Schüler:innen: Beschränkung auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt unter Beachtung, dass die Schüler:innen Haus- oder Heimordnungen einhalten.
- Begleitpersonen: Lehrkräfte, Mitarbeiter:innen der Schule, Erziehungsberechtigte sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen.

Planung einer Schulfahrt

- Schulfahrten müssen unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden.
- **Zu beachten:** Es muss allen Beteiligten die Teilnahme ermöglicht werden; aus finanziellen Gründen dürfen keine Teilnehmenden ausgeschlossen werden.
- Erziehungsberechtigte sind
 - frühzeitig in die Planung einzubeziehen.
 - vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme unter Klärung der Zumutbarkeit dieser Kosten zu unterrichten.
- Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen (Muster als Anlage zu diesem Erlass) vor dem Abschluss von Verträgen
- Genehmigung der Schulfahrt und der damit verbundenen Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte und der sonstigen im Landesdienst stehenden Begleitpersonen der Schule durch die Schulleitung
- Abstimmung von Schulfahrten ins Ausland bzw. Schüleraustauschfahrten ins Ausland der Klassen oder Gruppen der Berufsschulen mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben
- Die erforderlichen Verträge - insbesondere die Beförderungs- und Beherbergungsverträge - werden nach § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG schriftlich und mit Unterschrift der Schulleitung von der Schule für das Land Niedersachsen abgeschlossen.
- Abschluss der Verträge nach Vorliegen der Einverständniserklärungen und damit gesicherter Finanzierung

Verkehrsmittel

- Im Regelfall Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen
- Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nur mit Genehmigung durch die Schulleitung, wenn zwingend erforderlich
- Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und verkehrssicherem Radfahren der teilnehmenden Schüler:innen

Haftung

- Schadenersatzansprüche an Lehrkräfte bei Schülerunfall im Ausland sind dem Inland gleichgestellt.
- Aktenkundig gemachte Empfehlung für Begleitpersonen, die keine Landesbediensteten sind oder die nicht dienstlich an der Schulfahrt teilnehmen, eine Deckungszusage ihrer privaten Haftpflichtversicherung einzuholen

Reisekosten

- Die Reisekosten richten sich nach dem **Bundesreisekostengesetz** (BRKG) in seiner jeweils aktuellen Fassung (derzeitiger Stand: 19.06.2020).
- **Tagegeld:** Abweichungen ergeben sich bei den Tagegeldern (Inland: fünf Zehntel des maßgeblichen Betrages nach § 6 Abs. 1 BRKG; Ausland: acht Zehntel)

Abwesenheit	Tagegeld Inland	Tagegeld Ausland
Mehr als 8 Stunden	7,00 €	11,20 €
24 Stunden	14,00 €	22,40 €
An- und Abreisetag mit Übernachtung	7,00 €	11,20 €

- Übernachtungskosten: Erstattung bis fünf Zehntel des Betrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG. Erstattung bis 20,00 € Übernachtungsgeld ohne Nachweis
- Nebenkosten (ohne Nachweis): 10,00 Euro pro Tag, max. 30,00 Euro pro Woche
- Fahrtkosten: Erstattung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels
- Pauschalreisen: Wenn möglich differenzierte Aufteilung der Leistungsbestandteile. Freiplätze oder Vergünstigungen können angenommen werden, wenn sie auf alle Teilnehmer umgelegt und transparent gemacht werden.

Entscheidungsspielräume

Der Schulvorstand kann nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume im Hinblick auf „Dauer und Zielort von Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten und Schüleraustauschfahrten ins Ausland“ entscheiden. Macht der Schulvorstand hiervon Gebrauch, treten die Regelungen der Schule an die Stelle der Vorgabe des o. a. Erlasses.

Ihre Stufenvertretung

GESCHÄFTSSTELLE

v.i.s.d.p sind die
genannten Verbände

• BLVN

www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de
Telefon: 0511 32 40 73

• VLWN

www.vwlnd.de
E-Mail: buero@vlwn.de
Telefon: 0511 123 574 73